

bis zum Tode Gregors XI. ergangen waren²⁷, also vor dem Ausbruch des großen Schismas.

Man hat diese Bulle als Kanonisationsurkunde interpretiert²⁸. Da hierbei eine feierliche Heiligsprechung mit dem auf den definitatorischen Ausspruch des Papstes hinleitenden Zeremoniell nicht stattfand²⁹, sollte man indes eher von der schriftlichen Anerkennung eines bestehenden Kultes sprechen. Der Nürnberger Prokurator Conrad Konhofer, der die Sache in Rom eingefädelt hatte, erwähnte in seinem Kommentar zu der fraglichen Urkunde einen *defectus solemnitatis*³⁰ und führte dies weiter aus³¹. Zudem war das entsprechende Stück mit der Arenga des Typs *Sedis apostolice circumspecta* versehen, die für päpstliche Bestätigungen üblich war³², bei Kanonisationen aber nie erschien.

Konhofer hatte diese Lösung angestrebt, um den unabsehbaren Zeitaufwand und die hohen Kosten eines Heiligsprechungsprozesses zu umgehen³³. Nicht einmal 500 Gulden wollte er auf die Bestätigung

27) Vgl. dazu Nikolaus PAULUS, Geschichte des Ablasses am Ausgang des Mittelalters (2000) S. 136, der dort in Anm. 67 für das Jahr 1425 einen weiteren Beleg für die Anwendung dieses Prinzips bringt.

28) *Sedis apostolice circumspecta*, 1425 III 26, ed. WEIGEL, Konhofer (wie Anm. 24) S. 271-274; zu weiteren Drucken vgl. ebd. S. 210 Anm. 141; KRAFFT, Papsturkunde (wie Anm. 24) S. 942 Anm. 12.

29) Thomas WETZSTEIN, Heilige vor Gericht: Das Kanonisationsverfahren im europäischen Spätmittelalter (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 28, 2004) S. 354 f. Anm. 2, nimmt dagegen für Sebald eine „vollgültige Kanonisation“ an; ähnlich geht WEISS, Reichsstadt (wie Anm. 24) S. 17, von einem Heiligsprechungsakt am 26. März 1425 aus.

30) Siehe dazu Anm. 31. Man muß dies mit einer Definition kontrastieren, die einige Jahrzehnte darauf durch Pius II. geäußert wurde. Er schrieb, *solemnitas observatur, quam canonizationem appellamus*; vgl. Enea Silvio Piccolomini Papa Pio II. I Commentarii, ed. Luigi TOTARO, 2 (Classici 47, 1984) S. 910.

31) Der Prokurator merkte zu der sonst bei Kanonisationen unüblichen Formel *supplentes omnes defectus an, verba scil. supplentes etc., per quae inter alia supplentur defectus sollempnitatis, qua salva est servari in canonisatione sanctorum et exactissima probatio [...]* videlizet de miraculis. Er faßte daher zusammen: *Nec sumus in casu absoluto canonisationis novelli sancti* (WEIGEL, Konhofer [wie Anm. 24] S. 273 Anm. 26).

32) Vgl. Karl August FINK, Arengen spätmittelalterlicher Papsturkunden, in: Mélanges Eugène Tisserant 4 (Studi i Testi 234, 1964) S. 205-227, hier S. 216 Nr. 2.

33) Der Prokurator hob gegenüber seinen Auftraggebern hervor, wie schwer eine Heiligsprechung zu erreichen sei, und verwies darauf, daß der Papst zunächst mit Zeugenverhören einen Prozeß veranlassen wollte: *die sache ist lang darauf gestanden, das man ein erfahrung scholt enpholen haben dem erzbischof zu Mainz und den Bischofen von Bamberg und von Wirzburg, als solcher sache syt ist; und nach irem verschreiben, das sie darnach gen Rom hetten getan, do wolt sich unser heiliger vater*